

**4. Beschädigung, Verlust , Verwechslung des kryokonservierten Samens**

Das Institut haftet nicht für Schäden oder sonstige Folgen jedweder Art, die sich aus Handlungen bzw. Verhaltensweisen von Dritten ergeben oder ergeben können und zu einer Beschädigung, dem Verlust oder der Verwechslung des kryokonservierten Samens führen.

**5. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung**

Der kryokonservierte Samen wird vom .....bis.....aufbewahrt. Der kryokonservierte Samen wird über den oben genannten Termin hinaus, für maximal 3 Monate aufbewahrt, wenn ausreichende Aufbewahrungskapazitäten vorhanden sind und keine Erklärung des Patienten vorliegt, dass er weitere Aufbewahrung wünscht.

Das Institut kann den Vertrag durch eingeschriebenen Brief kündigen, wenn:

- a) der Patient das Aufbewahrungsentgeld nicht bezahlt, obwohl er seitens des Institutes durch eine Mahnung in Verzug gesetzt wurde,
- b) der kryokonservierte Samen aus internen Gründen ( z.B. Erreichen der Aufbewahrungskapazität ) nicht mehr aufbewahrt werden kann.

Durch diese Regelung wird das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nicht berührt.

Der Patient kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen.

Der Vertrag erlischt mit dem Ableben des Patienten.

**6. Aufbewahrungsentgeld**

Zur Deckung der personellen und sächlichen Aufbewahrungskosten bezahlt der Patient dem Institut für das Tieffrieren inklusive einer Aufbewahrungszeit bis zu einem Jahr ein Entgeld von EURO 300,-.

Das Entgeld deckt die Kosten der Kryokonservierung und der Aufbewahrung von bis zu 20 Spezialröhrchen bzw. 10 Gewebeprobe. Bei Vertragsverlängerung beträgt das Aufbewahrungsentgeld EURO 150,-/Jahr. Das Entgeld ist mit Vertragsabschluß bzw. Vertragsverlängerung fällig. Dies ist eine außervertragliche Leistung, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Kostenträger besteht. Bei vorzeitigem Auflösen des Spermadepots erfolgt keine Rückerstattung.

Ein Aufbewahrungsentgeld in Höhe von 12,50 EURO /MONAT wird fällig, wenn der kryokonservierte Samen über den oben genannten Termin der Vertragsbeendigung hinaus aufbewahrt wird und keine Erklärung des Patienten über diese weitere Aufbewahrung vorliegt.

**7. Folgen der Vertragsbeendigung**

Mit Vertragsbeendigung ist das Institut berechtigt, den Samen ohne Zustimmung des Patienten oder seiner Hinterbliebenen zu vernichten.

Auf diese Folge wird der Patient hiermit ausdrücklich hingewiesen. Er erklärt sich mit ihr ausdrücklich einverstanden.

**8. Adressenänderung, Abwesenheit**

Der Patient verpflichtet sich, dem Institut unverzüglich Adressenänderungen schriftlich mitzuteilen. Bei Abwesenheit hat der Patient sicher zu stellen, dass ihm Briefe des Instituts unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

.....  
Datum

PD Dr. med S. Volz-Köster

Patient